

daß sich dieses von selbst verstehe, im Gegensatze zu den Specialartikeln.

Der königl. Commissar D. Merbach: Ich bin weit entfernt gewesen, der Deputation einen Vorwurf darüber zu machen, aber eine Erläuterung war nöthig.

Staatsminister v. Carlowitz bemerkte gleichfalls, daß Richtersche Amendement involvire eine wesentliche Veränderung des Gesetzes, und es könne allerdings zweifelhaft erscheinen, ob nicht, wenn das Amendement angenommen werde, die Zurücknahme des Gesetzentwurfs dadurch herbei geführt werden dürfte; indessen wolle die Regierung dem Urtheile der Kammer nicht vorgreifen, allein wünschenswerth erscheine es, die Frage, ob dieses Amendement zulässig sei oder nicht, auf sich beruhen zu lassen und sich mit dem Inhalte des §. 1. selbst zu beschäftigen.

Abg. Richter (aus Bwickau): Nach der Erklärung des Hrn. Staatsminister muß ich wohl annehmen, daß die Kammer veranlaßt worden ist, in diesem Augenblicke nicht die Frage zu erörtern, ob das Amendement, welches ich der Kammer vorzulegen mir erlaubt habe, wirklich auch ein parlamentarisches Amendement sei, ob es verfassungsmäßig sei oder nicht. Ich will mich bescheiden, über diese beiden Fragen wegzugehen, obwohl ich mich außerdem verpflichtet fühlen würde, auf die Rechtfertigung des Amendements einzugehen. Ich glaube darthun zu können, daß mein Amendement mit dem Princip des Gesetzes vollkommen übereinstimme, und daß es auch im eigentlichen Sinne des Wortes ein Amendement sei. Der §. 1. geht aus dem Princip des Gesetzes hervor, das Princip des Gesetzes ist, daß Zünfte künftig bestehen sollen. In meinem Amendement steht aber auch mit klaren Worten, daß die Zünfte fernerhin bestehen sollen. Mein Amendement stimmt also vollkommen mit dem Princip überein. Mein Amendement trifft ferner nur eine specielle Bestimmung des §. 1., nämlich nur den 2. Satz; es berührt also eine specielle Bestimmung, während es in anderer Beziehung mit dem Gesetze vollkommen übereinstimmt. Nach meinem Dafürhalten ist also mein Amendement genau das, was der Herr Regierungscommissar von einem Amendement präsumirt. Ist das so, so glaube ich auch, daß durchaus nicht dem Amendement zur Last gelegt werden könne, als wolle es die Kammer veranlassen, die Initiative zu ergreifen; denn wäre das wirklich ein Vorwurf, welcher ihm gemacht werden könnte, so möchten alle Amendements bei irgend einem vorgelegten Decrete mehr oder weniger verfassungswidrig sein, indem sie mehr oder weniger das Princip angreifen, was in dem Decrete ausgesprochen ist. Es hebt mein Amendement die Zünfte nicht auf, auch nicht alle Attribute derselben, sondern nur eins, und dagegen glaube ich doch dürfte man ein Amendement stellen, und glaube, es dürfte von einem solchen Vorwurfe befreit bleiben.

Im Uebrigen muß ich dem Herrn Regierungscommissar meinen Dank für die Aufmerksamkeit sagen, welche er den von mir angeführten Gründen geschenkt hat. Ich glaube selbst mir schmeicheln zu dürfen, daß die Ansichten des Regierungscommissars in dem Materiellen mit den meinigen vollkommen über-

einstimmen, und also die Differenzen mehr das Verfahren betreffen. Der Herr Regierungscommissar hat in sehr gewählten Bildern gesagt, das Zunftwesen sei alt, veraltet; es gleiche einer tausendjährigen Eiche, es könne mit den Fabriken nicht concurriren, und aus dem Grunde habe ich gleichfalls mein Amendement gestellt. Ich bin nur der Meinung, daß das, was wegen Alters gebrechlich ist, durch keine Stütze mehr zu erhalten sei, daß also auch das Zunftwesen, weil es eben seinem Loose entgegen geht, wie der Herr Regierungscommissar selbst gesagt hat, schwerlich durch policeiliche Attribute jemals aufrecht erhalten werden kann. Was der öffentlichen Meinung überhaupt verfallen ist, dürfte wohl schwerlich durch eine policeiliche Maßregel aufrecht erhalten werden können. Ich weiß in der That kaum etwas, was den Ansichten des Regierungscommissars entgegengesetzt wäre. Was er erwähnt hat, daß es zweckmäßig sei, wenn durch geeignete Attribute oder Maßregeln die Verhältnisse der Zünfte zum Publicum, oder die zwischen dem Käufer und Verkäufer allgemein regulirt würden, so kann ich dem nicht beistimmen. Ich glaube schwerlich, daß ein Publicum jemals nöthig hat, in Betreff seiner Bedürfnisse, welche es kaufen will, einer policeilichen Bevormundung zu bedürfen. Ich glaube, der Käufer, der sein Geld für ein Bedürfnis hingeben muß, wird sich am besten in Betreff der Auswahl der Artikel selbst helfen können, und wird er auch getäuscht oder hintergangen, so habe ich noch nicht erfahren, daß das Verbiehtungsrecht streng ausgeübt, oder das policeiliche Einschreiten ihn dagegen hätte schützen können. Es muß das jedenfalls dem Privatverkehr überlassen bleiben. Um die Aufmerksamkeit der geehrten Kammer nicht wiederholt in Anspruch zu nehmen, erlaube ich mir zugleich daran anzuknüpfen, was gestern erwähnt worden ist. Die Sprecher, welche gestern gegen das Amendement sprachen, scheinen demselben den Proceß machen zu wollen. Namentlich um auf das Amendement nicht selbst einzugehen, beliebte es den Segnern, allgemeine Ansichten dagegen aufzustellen, und ihm Schuld zu geben, als beabsichtige es die Gewerbefreiheit. Ich glaube aber, die geehrte Kammer wird sich überzeugt haben, daß dieses für manchen in der Kammer furchtbare Wort nicht in dem Amendement vorkommt; und ich gestehe, daß ich das, was gestern von der Gewerbefreiheit entworfen worden ist, in der That selbst nicht mag.

Die Sprecher haben einen Zustand der gewerblichen Verhältnisse geschildert, von welchem man das Uergste denken müßte, wenn das jemals eintreten oder nur das Bild davon irgend in der Welt vorkommen könnte; man hat gesagt, wenn die Gewerbefreiheit eintrete, würden die Städte verfallen, sie würden ruiniert; es wird sogar das Citat eines Schriftstellers angeführt, und es fehlt nichts weiter, als daß noch gesagt werde, durch Einführung der Gewerbefreiheit würden Sonne, Mond und Sterne vom Himmel fallen. Mir scheint es fast, daß die geehrten Sprecher nichts als Gespenster in ihrer Phantasie gesehen haben. Ich glaube zwar nicht an Gespenster; aber hier scheinen